Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Digitalisierung an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 12.05.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Digitalisierung an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 21.01.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
   „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl., S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.

3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a. Die Angabe zu § 4 wird gestrichen.
   b. Die Angaben der bisherigen §§ 5 bis 13 werden die Angaben zu §§ 4 bis 12.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1 WFK) und“ werden gestrichen.
   b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa. In lit. a) wird nach den Wörtern „ausländischer Abschluss“ das Wort „und“ eingefügt.
         bbb. In lit. b) wird nach den Wörtern „gleichwertigen Abschlusses“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und da Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird nach den Wörtern „Erfahrung nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aaa. Das Wort „Bewerber“ wird durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
      bbb. Vor dem Wort „Hochschule“ wird das Wort „Technischen“ eingefügt.
      ccc. Nach dem Wort „entspricht“ wird ein Punkt eingefügt.
   bb. In Satz 3 werden nach den Wörtern „ausgeübte Tätigkeit“ die Wörter „der Bewerberin bzw.“ eingefügt.
   cc. Satz 4 wird wie folgt geändert:
      aaa. Die Angabe „Abs. 2“ wird gestrichen.
      bbb. Nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „2“ eingefügt.

c. In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 lit. a) lit b)“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. a) und lit. b)“ ersetzt.

d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.“

7. § 4 wird gestrichen.

8. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 4 und 5.

9. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 werden die Wörter „zu dieser Satzung“ gestrichen.
   b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa. In Nr. 1 wird das Wort „verbindlich“ durch die Wörter „verpflichtend zu absolvieren“ ersetzt.
      bb. In Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede bzw. jeder“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„**§ 7**
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:
   1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,

2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Satzung und Anlage,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module und
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten wird."

11. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
    a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa. In Satz 1 werden die Wörter „und spätestens bis Mitte des vierten" gestrichen.
        bb. In Satz 2 werden die Wörter „der/die" durch die Wörter „die bzw. der" ersetzt.
    b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
    „(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung."

12. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
    a. Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:
    „(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend" bestanden wurde."
    b. Vor die Wörter „Die Bildung" wird die Absatzbezeichnung „(2)" eingefügt und nach dem Wort „gemäß" wird das Wort „der" eingefügt.

13. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 werden die Wörter „der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem" durch die Wörter „Anlage zur APO THI enthaltenen" ersetzt.
    b. In Absatz 2 werden vor den Wörtern „APO THI" die Wörter „Anlage zur" eingefügt.

14. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 werde die Wörter „"Master of Science", Kurzform "M.Sc."" durch die Wörter „„Master of Science", Kurzform: „M.Sc." ersetzt.
    b. In Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem" durch das Wort „enthaltenen" ersetzt.

15. Der bisherige § 13 wird § 12.

16. Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Digitalisierung an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage 1 dieser Änderungssatzung.

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 im ersten Studiensemester aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2025/26 dieses Studium aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.05.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 15.05.2025

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 19.05.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.05.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.05.2025.